

Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers an Ostern

Amt Burg (Spreewald)
- Ordnungsamt -
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

1. Antragsteller

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon des Verantwortlichen vor Ort

2. Veranstaltungsort

Datum
Beginn (Uhrzeit)

auf dem Grundstück des Antragstellers

falls abweichend:

Eigentümer
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Einverständniserklärung des Eigentümers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Interner Vermerk: bez.: ja nein geb.-frei

Anlage zum Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Lagerfeuers an Ostern

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Lagerfeuers an Ostern sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten:

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Lagerfeuer muss einen Abstand von mindestens 50 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. Stroh- oder Heudiemen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I S.137) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wenn der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten werden, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Lagerfeuer an Ostern nicht auf dem eigenen Grundstück durchgeführt, so muss eine schriftliche Einverständnis vom Grundstückseigentümer vorliegen.
- Es ist grundsätzlich verboten: alte Möbel, Pressspanplatten, Polstermöbel, Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten, Farben und Lacke zu verbrennen.
- Das Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens zwei Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs sind um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/ Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u. ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Lagerfeuers an Ostern ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind **spätestens 3 Wochen** nach der Durchführung des Lagerfeuers an Ostern vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- **Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern:**
 1. Es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten
 2. Die Aufsicht für das Abbrennen des Lagerfeuers an Ostern muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein
 3. Der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen
 4. Die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Lagerfeuers an Ostern besteht nicht.
- Für die Erteilung der Ausnahmezulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.